

Hygienekonzept 2 der städtischen Orchester

Knabenmusik Meersburg und Stadtkapelle Meersburg

vom 05. Juni 2021

anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygienekonzept 2 Orchester)

INHALT:

1. Einleitung
 - 1.1. Allgemeines
 - 1.2. Übertragungswege
 - 1.3. Einordnung
2. Hygienemaßnahmen
 - 2.1. Allgemeine Hygieneregeln
 - 2.2. Abstände, Maskenpflicht
 - 2.3. Notenständer, Instrumente, Noten
 - 2.4. Umgang mit Kondensat, Putzen der Instrumente
 - 2.5. Probenort, Räume
3. Teilnahme
4. Datenerhebung
5. Ausschluss, Teilnahmeverbot
6. Verantwortung, Information und Einweisung
 - 6.1. Verantwortung
 - 6.2. Information und Einweisung
7. Sonstiges

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Das Hygienekonzept dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) und enthält die getroffenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aller Teilnehmenden. Ihm zu Grunde liegen das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und die „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ des Freiburger Institut für Musikermedizin, des Universitätsklinikum und der Hochschule für Musik Freiburg vom 14.12.2020 zugrunde. Es sollen hierdurch Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert und Infektionswege nachvollziehbar gemacht werden.

1.2. Übertragungswege

Die hauptsächliche Übertragung von Viren, die respiratorische Infekte verursachen, erfolgt im Allgemeinen über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und des tiefen Respirationstraktes beim Einatmen und ggf. über die Bindehaut des Auges aufgenommen werden. Ebenfalls gelangen Viren auch auf Oberflächen, von denen sie vor allem durch das Berühren dieser kontaminierten Flächen mit den Händen, die danach ungereinigt das Gesicht berühren, übertragen werden können - sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt ihr Infektionsfähigkeit behalten haben (Kontaktübertragung).

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Verbreitung des Coronavirus kann über den Weg der Tröpfcheninfektion oder über Aerosole erfolgen. Es ist auch eine Kontaktübertragung des Virus möglich. Neben der Atemluft sind als relevante weitere infektiöse Materialien auch Speichel und Atemwegssekrete zu nennen. In wie weit aus einem von einem Virusträger gespielten Instrument abgelassenes Kondenswasser Viren enthält und damit potentiell infektiös ist lässt sich aufgrund noch ausstehender Messungen noch nicht beurteilen.

1.3. Einordnung

Die Proben und sonstige Aktivitäten der städtischen Orchester werden im Sinne einer Veranstaltung nach §11 Corona-VO angesehen und durchgeführt (siehe auch Rundschreiben Städtetag Baden-Württemberg vom 29.06.2020 Az. 300.01 – R3338/2020).

2. Hygienemaßnahmen

2.1. Allgemeine Hygieneregeln

Die Hände sollten regelmäßig gründlich mit Seife ca. 20-30 Sekunden lang gewaschen werden. Alternativ können die Hände auch sachgerecht desinfiziert werden. Insbesondere muss dies beim Betreten des Proberaums und sollte nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen erfolgen. Hierfür stehen in allen Toilettenräumen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die „Husten- und Niesetikette“ (Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu anderen Personen, am besten wegrehen) ist einzuhalten. Berührungen im Gesicht oder das Reiben der Augen sollten vermieden werden.

2.2. Abstände, Maskenpflicht

Alle Teilnehmenden halten einen Mindestabstand von 2 Meter zueinander. Auf Berührungen, Umarmungen oder auch bspw. Händeschütteln sollte verzichtet werden. Außerhalb des Spielbetriebs, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz gegeben ist, ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese muss die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Damit einhergehend ist selbstverständlich auch das Tragen einer Maske die den Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards erfüllen möglich. Masken mit einem „Ausatemventil“ sind nicht zulässig. Für den Spielbetrieb sind die Sitzplätze/Stehplätze so anzuordnen, dass ein Mindestabstand von 2 Meter unter allen Personen eingehalten wird.

2.3. Notenständer, Instrumente, Noten

Die Musizierenden bringen ihre eigenen Notenständer und Notenmappen mit. Ein Austausch von Instrumenten, Noten u.ä. sollte vermieden werden. Bei Schlagzeugern sollten Stimmen so verteilt werden und das Instrumentarium so vorbereitet werden, dass eine Weitergabe bzw. gemeinsame Benutzung von Instrumenten möglichst vermieden wird. Vor der Weitergabe an eine andere Person sind Instrumente, Schlägel u.ä. mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden sind vor der Weitergabe mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Auszuteilende Noten werden vor der Probe von einer beauftragten Person auf die entsprechenden Stühle/Plätze verteilt.

2.4. Umgang mit Kondensat, Putzen der Instrumente

Das bisher übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Instrumenten mittels Durchblasen bzw. Durchpusten zu entfernen, ist nicht gestattet. Die Entfernung sollte stattdessen über häufiges Ablassen oder Auskippen erfolgen. Die Flüssigkeit wie bisher in Räumen auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen ist unbedingt zu vermeiden, da diese potentiell infektiös sein kann. In Räumen sollte stattdessen ein häufiges Kondensat-Ablassen oder Auskippen in ein verschließbares Gefäß erfolgen. Dieses verschließbare Gefäß sollte mit einem Material versehen sein, dass das Kondensat angemessen aufsaugen kann (bspw. eine fest

verschließbare Frischhaltebox mit einem kleinen Handtuch). Dieses Gefäß ist von jedem Musizierenden in sauberem, gereinigtem Zustand selber mitzubringen und nach der Probe verschlossen wieder mitzunehmen. Die Reinigung von Instrumenten mittels „Durchzieh-Wischer“ sollte nach der Probe zu Hause erfolgen. Etwaige Kondensatreste am Boden werden von den Musizierenden selbst durch Einmalhandtücher aufgenommen und entsorgt.

2.5. Probenort, Räume

Wenn es die Witterung zulässt sollten Proben und Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten möglichst große und hohe Räume genutzt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden wird durch die Größe (Fläche) des Raumes limitiert. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmenden einhalten zu können bedarf es mindestens 3-4 m² pro Person. Bei Verlassen des Sitzplatz/Stehplatz muss ein Mundschutz getragen werden. Gedränge bspw. an Türen und Eingängen ist zu vermeiden. Um die zu erwartende Partikelkonzentration des Aerosols im Proberaum möglichst gering zu halten, sollte, sofern keine geeignete raumluftechnische Anlage vorhanden ist, die Probendauer reduziert werden und alle 15 Minuten eine Durchlüftung erfolgen oder bei durchgehend geöffneten Fenstern und Türen musiziert werden.

3. Teilnahme

Die Teilnahme an den Proben und Aktivitäten der städtischen Orchester erfolgt freiwillig. Personen (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die einer Covid-19-Risikogruppe (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) angehören oder die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben müssen eigenverantwortlich eine Risikoabwägung vornehmen. Im Zweifel wird dringend empfohlen vorab mit dem behandelnden Arzt/Hausarzt Rücksprache zu halten.

Gemäß §21 Absatz 8 CoronaVO ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des §5 CoronaVO möglich. Diese Auflage entfällt wenn die 7-Tages-Inzidenz stabil unter 35 liegt und die Veranstaltung im Freien stattfindet gemäß § 21 Absatz 5a CoronaVO.

4. Datenerhebung

Gemäß §7 Corona-VO werden von allen Teilnehmenden für jede Probe und Veranstaltung folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises und ggf. Anschrift und E-Mailadresse. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Daten bereits vorliegen. Die erhobenen Daten werden, geschützt vor dem Zugriff Unbefugter, für einen maximalen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzsicher vernichtet.

5. Ausschluss, Teilnahmeverbot

Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Absonderung und der Coronavirus-Einreiseverordnung),
- die sich nach einem positiven Test nach §4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen

sind von der Teilnahme an Proben und Veranstaltungen ausgeschlossen. Auch anderweitig erkrankte Personen, die bspw. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist die Teilnahme nicht gestattet.

Ebenso ist Personen die Teilnahme untersagt, die keine Maske gemäß §3 Absatz 1 CoronaVO tragen und Personen, die (wenn benötigt) keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des §5 CoronaVO vorlegen können.

6. Verantwortung, Information und Einweisung

6.1. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts und die Datenerhebung bei den Proben und Veranstaltungen der städtischen Orchester werden eine oder mehrere verantwortliche, volljährige Person(en) benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. jeder Veranstaltung mindestens eine beauftragte Person anwesend ist.

6.2. Information und Einweisung

Das aktuelle Hygienekonzept wird den Teilnehmenden durch Aushang und mündlich bekannt gemacht und schriftlich in digitaler oder gedruckter Form (auf Anfrage) zu Verfügung gestellt. Den Musikerinnen und Musikern wird das Hygienekonzept in der ersten Probe durch eine der verantwortlichen Personen vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt hinzustoßen erhalten eine kurze, persönliche Einweisung.

7. Sonstiges

Das Hygienekonzept 2 Orchester für die städtischen Orchester ist durch den Städtischen Musikdirektor der Stadt Meersburg am 05.06.2021 veröffentlicht worden. Ein neu veröffentlichtes Hygienekonzept Orchester ersetzt das bis dahin geltende unmittelbar nach seiner Veröffentlichung. Es gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Städtischen Musikdirektor oder eine andere übergeordnete Stelle.

Meersburg, 05.06.2021



Christoph Maaß
Städt.Musikdirektor